

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Gojer, Kärntner Entsorgungsdienst GmbH

1. Auftraggeber (in Folge AG) der Gojer, Kärntner Entsorgungsdienst GmbH (in Folge GOJER) bei der Übergabe/-nahme von Abfällen ist stets der Abfallbesitzer, nicht das Transportunternehmen. Der AG (bzw. der vom AG bevollmächtigte Anlieferer) bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag zur Entsorgung durch die Unterschrift auf dem Liefer-, Übernahme- bzw. Begleitschein von GOJER (in Folge Begleitpapier).

2. Abfälle werden nur mit ausgefülltem und unterschriebenem Begleitpapier angenommen. Angelieferter bzw. bereitgestellter Abfall ist nach Art, Zusammensetzung und gefahrenrelevanten Eigenschaften lt. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung vom AG zu kennzeichnen bzw. auf dem Begleitpapier zu beschreiben. GOJER gewährleistet die rechtskonforme und ordnungsgemäße Übernahme und Entsorgung ausschließlich für Abfälle und Mengen, die von GOJER im abfallrechtlichen Sinn übernommen werden.

3. Falls bzgl. der Deklaration des Abfalls Zweifel bestehen bzw. der Abfall falsch deklariert wurde, ist GOJER bei der Eingangskontrolle berechtigt, Maßnahmen (z.B. Deklaration, Analyse, Preisänderung) zu setzen oder die Abfälle müssen in Teilen oder zur Gänze auf Kosten und Risiko des AG unverzüglich zurückgenommen werden. Diese Beurteilung durch GOJER ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich.

Wenn bei angelieferten Abfällen Gefahr in Verzug gegeben ist, ist GOJER berechtigt, ohne Rücksprache mit dem AG ein befugtes Unternehmen mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem AG in Rechnung gestellt.

Radioaktiv verstrahlte und/oder explosive Abfälle werden ausnahmslos nicht übernommen, verbleiben am Standort des AG und etwaige entstehende Kosten für allenfalls erforderliche Schutz-, Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen werden vom AG getragen.

4. Die Übernahme der Abfälle kann verweigert werden, wenn das entsprechende Begleitpapier fehlt, unvollständig ist, keine ausreichende Kennzeichnung der Abfälle enthält, der Abfall falsch deklariert ist oder von GOJER nicht übernommen werden darf. Das Gleiche gilt bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung der Behälternisse oder Mängel derselben. Verweigert GOJER die Annahme, so ist der AG verpflichtet, die angelieferten Abfälle binnen zwei Werktagen abzuholen. Kommt der AG der Abholverpflichtung nicht nach, so sind von ihm Lagergebühren in der Höhe des zehnfachen Betrages des ortsüblichen Lagerzinses für derartige Stoffe an GOJER zu entrichten. Unabhängig davon haftet der AG für die Folgen und Schäden, die infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstanden sind bzw. entstehen werden.

5. Die Bestimmung der Menge bzw. Masse in kg (auf ganze Zahlen aufgerundet) des Abfalls erfolgt durch GOJER oder eine von GOJER namhaft gemachte dritte Stelle, auch wenn bei der Übergabe weder der AG noch eine dazu befugte Person des AG anwesend ist. Sollte der AG bei Abfallanlieferungen unrichtige Mengen- bzw. Masseangaben machen, so zählt ausnahmslos die von GOJER ermittelte Masse bzw. die von GOJER errechnete Menge. Die auf diese Weise ermittelte Menge bzw. Masse dient als Rechnungsgrundlage.

6. Bei Überlassung von Behältern, Containern, Transportgebinden, Mobil-WCs, u.ä. auf Mietbasis (in Folge Mietobjekte) bleiben diese im Eigentum von GOJER. Seitens GOJER wird für die Reinheit und Dichtheit der Mietobjekte keine Haftung übernommen. Eine selbstständige Manipulation bzw. Umstellen der Mietobjekte am Aufstellort bzw. auf andere Standorte durch den AG ist nicht gestattet (keine Fremdtransporte). Container sind, sofern nicht dezidiert beschrieben, nicht kranbar.

Mietobjekte ohne Abdeckung sind vom AG im eigenen Interesse gegen witterungsbedingte Einflüsse (Regen, Schnee) zu schützen. Witterungsabhängige Mehrkosten (Wasser, Feuchtigkeit) berechnen zu keiner Mengenkorrektur.

Um Schäden zu verhindern, sind die Mietobjekte geschlossen zu halten und entsprechend zu sichern. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes haftet der AG für die Kosten der Reparatur oder bis zum vollen Wiederbeschaffungswert unberührt davon, wodurch oder durch wen der Schadensfall verursacht wurde. Der Verlust oder die Beschädigung ist GOJER unverzüglich zu melden. Bei Rückgabe von verschmutzten/beschädigten Mietobjekten werden allfällige Reinigungs- bzw. Reparaturkosten dem AG in Rechnung gestellt.

Der AG hat für die behördlichen Bewilligungen bezüglich des Aufstellplatzes zu sorgen und ist für die entsprechende verkehrstechnische und arbeitnehmerschutzrechtliche Absicherung verantwortlich. Der Aufstellplatz für die Mietobjekte hat entsprechend befestigt zu sein. Für ev. Schäden an der Oberfläche bzw. des Untergrunds von Aufstellplätzen wird seitens GOJER keine Haftung übernommen.

Die Kosten für regelmäßiges Service, die sicherheitstechnischen oder sonstigen Überprüfungen der Mietobjekte sind, sofern nicht anders vereinbart, vom AG zu übernehmen.

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Aufstellung und endet mit dem Tage der Abholung. Die Mindest-Miete beträgt für Behälter 12 Monate und für Mobil-WCs auf Tages-Miet-Basis 6 Wochen. Bei einer geringeren Dauer wird entweder eine zusätzliche Aufstell-/Abholgebühr oder die Kosten für die Mindest-Miete verrechnet.

Bei Bereitstellung von Abfällen in Behältern, Containern, Transportgebinden, ... des AG oder eines Dritten müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sammelbehältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO sind vorab zu lizenzieren bzw. zu entpflichten. GOJER ist diesbezüglich von allen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

7. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern, so müssen diese witterungsbeständig, dicht schließend, sowie lager- und transportfähig sein. Die Beschriftung jedes Behälters muss überdies den Inhalt desselben klar erläutern. Die Kennzeichnung muss mit dem Vermerk auf dem Begleitpapier übereinstimmen.

Bei Beladung von Behältern/Containern ist darauf zu achten, dass die Ladungssicherung gewährleistet ist, das maximal zulässige Höchstgewicht beim Transport und je Behälter/Container nicht überschritten und nicht über die Kante des Behälters/Containers geladen wird.

8. Gefährliche Abfälle bzw. Problemstoffe sind in geeigneten lagerungsfähigen, wasserdichten Behältern bereitzustellen, deren Abdeckungen gegen einfaches Öffnen gesichert sind und den Namen, sowie die Anschrift des AG in deutlich lesbarer Schrift tragen müssen. Für Schäden bzw. Strafen, die infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der AG.

9. Sind Zufahrtswege zum und vom Aufstellungs- bzw. Abholort für Schwer- und Großfahrzeuge nicht befahrbar, haftet der AG für Transportschäden und Bergungskosten. Ist die Auftragsdurchführung dadurch nicht möglich, werden angefallene Kosten dem AG in Rechnung gestellt.

10. Der AG garantiert die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften hinsichtlich Anbringung von Gefahrenzeichen und sonstiger Transportkennzeichnung. Verstößt der AG dagegen und erwächst GOJER daraus ein vermögensrechtlicher Nachteil (z.B. Verwaltungsstrafe), so wird der AG GOJER diesbezüglich schad- und klaglos halten.

11. Bei Selbstanlieferungen der Abfälle zur Übernahmestelle von GOJER durch den AG oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des Personals von GOJER unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AG für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.

12. Die Abholung der Abfälle erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten des AG. Den Anordnungen des Personals von GOJER ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Ablehnung der Übernahme von Abfällen stehen weder dem AG noch dem Transporteur Ansprüche gegen GOJER zu.

13. GOJER ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des AG (bzw. des bevollmächtigten Anlieferers) zu prüfen.

14. GOJER behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile dieser Abfälle entweder der Entsorgung oder der Verwertung zuzuführen, ohne den AG zu informieren.

15. GOJER übernimmt für allfällige Fristverzögerung der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen keinerlei Haftung (auch bei tourenmäßiger Auftragsdurchführung). Der AG kann diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

16. Vom AG bereitgestellte Abfälle gehen mit Beendigung des Abladevorganges in der Betriebsstätte von GOJER bzw. des Aufladevorganges in ein Fahrzeug von GOJER (= unterschriebenes Begleitpapier), sofern nicht gesondert vereinbart, in das Eigentum von GOJER über.

Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

Abfälle, für die GOJER keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere radioaktive oder explosive Stoffe), gehen nie ins Eigentum von GOJER über.

Bei der Übergabe von Abfällen beauftragt GOJER explizit die umweltgerechte Verwertung bzw. Beseitigung. Der Übernehmer der Abfälle garantiert, die entsprechenden Genehmigungen lt. AWG zu besitzen, um die Abfälle übernehmen zu dürfen. Entzug bzw. Änderungen von AWG-Genehmigungen sind GOJER unverzüglich zu melden. GOJER ist diesbezüglich von allen rechtlichen und finanziellen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Sollten für beauftragte Leistungen und/oder die Deponierung/Zwischenlagerung von Abfällen oder anderen Transportgütern des AG behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sein, müssen diese vom AG auf sein Risiko und seine Kosten vor Leistungserbringung eingeholt bzw. veranlasst werden. Sofern nur Transportdienstleistungen durchgeführt werden, gehen Abfälle nie ins Eigentum von GOJER über und es werden keine Haftungen für den weiteren Verbleib übernommen. Unabhängig davon haftet der AG für die Folgen und Schäden, die infolge nicht genehmigter Lagerung entstanden sind bzw. entstehen werden.

17. GOJER verrechnet alle Tätigkeiten (z.B. Entsorgung, Analysen, Behälterbeistellungen, div. Dienstleistungen etc.) nach der jeweils letztgültigen Preisliste bzw. bei Sondervereinbarungen nach der letztgültigen Vereinbarung. Zahlungen des AG sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Andere Zahlungsweisen werden nur dann akzeptiert, wenn sie von GOJER schriftlich bestätigt wurden.

18. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten, sowie Zinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des laufenden Quartals als vereinbart.

19. Der AG kann Forderungen gegen GOJER nur insoweit aufrechnen, als diese Aufrechnung vorab mit GOJER schriftlich vereinbart bzw. diese Forderungen rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Zahlungen können mit schuld-befreiender Wirkung ausschließlich auf eines der Geschäftskonten von GOJER geleistet werden. Zahlungen, die entgegen dieser Vereinbarung geleistet werden, werden nur dann als schuld-befreiend anerkannt, wenn diese Zahlung GOJER tatsächlich zugekommen ist (z.B. Barzahlung).

20. Beanstandungen, Reklamationen und Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Mietobjekte oder Fahrzeuge von GOJER müssen vom AG innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Abfälle schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen gelten.

21. Beanstandungen bezüglich der Verrechnung muss der AG bzw. Übernehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. Gutschrift, gegenüber GOJER schriftlich geltend machen. Anderenfalls gelten diese als akzeptiert.

22. Mit schriftlicher oder telefonischer Auftragserteilung nimmt der AG zur Kenntnis, dass für die Auftragsdurchführung ausschließlich die AGB von GOJER gelten und dass diese somit zum Vertragsinhalt geworden sind. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere solche des AG selbst, haben für diese Auftragsdurchführung keine Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde.

23. Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von GOJER firmenmäßig unterfertigt wurden. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. GOJER ist auch berechtigt, die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen und auch bereits angenommene Aufträge nachträglich zurückzuweisen oder aufzukündigen. Aus einer solchen Vorgangsweise können keine Schadensersatzansprüche gegen GOJER geltend gemacht werden.

24. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Völkermarkt. Auf diese AGBs ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rück- und Weiterweisung. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.